

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



31. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 12.04.2021

Nr. 10

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Beschluss-Nr. 043/2021: Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Beschluss-Nr. 044/2021: Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung).....	5
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 19.04.2021.....	7
Geänderte Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im April 2021	8

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: FG Rechtsamt/
Büro Stadtverordnetenversammlung

Kontakt: Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2021 vom 22.03.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung -

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung im HHJ 2020 für das Bauvorhaben Ersatzneubau der Brücke am Altstadt Bahnhof

Beschluss-Nr. 059/2021

Der Hauptausschuss beschloss für das Haushaltsjahr 2020 die außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 132.000,00 € für das Bauvorhaben Ersatzneubau der Brücke am Altstadt Bahnhof, Investitionsnummer 66.I.0040, Kostenstelle 66.00.0000005, Kostenträger 544.01.03.00, sowie die anschließende Übertragung dieser Mittel in das Haushaltsjahr 2021 für die Auszahlung an den Landesbetrieb Straßenwesen laut Vereinbarung B-1-11-2019 (VO1P-5-15-0011).

Deckung i.H.v. 60.000 € aus 66.I.0030, Konto 09610010, KTR 541.01, KST 66.00.0000005

Deckung i.H.v. 20.000 € aus 66.I.0034, Konto 09610010, KTR 541.01, KST 66.00.0000005

Deckung i.H.v. 12.000 € aus 31.I.0004, Konto 08210010, KTR 366.02, KST 31.00.0000005

Deckung i.H.v. 40.000 € aus 31.I.0006, Konto 08220010, KTR 551.01, KST 31.00.0000005.

- nichtöffentliche Sitzung -

Wirtschaftsplan 2021 der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH

Beschluss-Nr. 102/2021

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2021 der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH zu.

- - - - -

Beschluss-Nr. 043/2021

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung vom 31.03.2021 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 26.11.2014 – Beschluss Nr. 179/2014 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 26 vom 10.12.2014) geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 27.09.2017 – Beschluss Nr. 209/2017 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 23 vom 13.11.2017) wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Verpackungsabfälle mit der AVV-Schlüsselnummer

150 101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150 102	Verpackungen aus Kunststoff
150 103	Verpackungen aus Holz
150 104	Verpackungen aus Metall
150 105	Verbundverpackungen
150 106	gemischte Verpackungen
150 107	Verpackungen aus Glas
150 109	Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht auf Grund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz-VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I, S.2234) in der derzeit geltenden Fassung unterliegen.

Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern bzw. -säcken gesammelt werden können und die nicht im Rahmen der Abfuhr von

Schrott / Altmetall mit der AVV-Schlüsselnummer

200 140 Metalle,

Sperrmüll mit der AVV-Schlüsselnummer

200 307 Sperrmüll

oder von Elektro- bzw. Elektronikaltgeräten mit der AVV-Schlüsselnummer

200 123* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten,

200 135* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 121 und 200 123 fallen

200 136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 121, 200 123 und 200 135 fallen

abgefahren werden können,

3. Der § 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 8 wird wie folgt neu hinzugefügt:

- (8) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen etc.), die nicht Grundstückseigentümer sind, haben das Recht, sich direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, wenn hierzu eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden kann. Eine Gebührenpflicht (§ 22) nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung bleibt hiervon unberührt.

4. Der § 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben. Die benachbarten Grundstücke müssen dazu unmittelbar aneinandergrenzen.

5. Der § 7 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. für Abfälle zur Verwertung

- a) Braune Biotonnen (mit Chip/Transponder) zusätzlich auch als Saisonbiotonne mit jeweils

60 l Fassungsvermögen

120 l Fassungsvermögen

- b) Laubsäcke mit Aufdruck der Stadt mit jeweils

80 l Fassungsvermögen (Farbe transparent, zulässiges Höchstgewicht bei Bereitstellung zur Entsorgung = 20kg)

- c) Papierbehälter (mit Chip/Transponder) mit

240 l Fassungsvermögen

1.100 l Fassungsvermögen

3. Der § 9 wird wie folgt geändert:

Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

- (8) Wird ein Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 entgegen seiner Zweckbestimmung befüllt, so ist die Stadt berechtigt, diesen Abfallbehälter ungeleert, mit einem Beanstandungsaufkleber versehen, stehenzulassen. Erfolgt beim nächsten Entsorgungstermin entsprechend dem gültigen Abfalltourplan keine ordnungsgemäße Bereitstellung dieses Abfallbehälters mit nachsortiertem Inhalt entsprechend der Zweckbestimmung des Behälters, so ist die Stadt berechtigt, den gesamten Behälterinhalt als Restabfall gegen eine gesonderte Gebühr (Sonderleerung) zu entsorgen.

Alternativ kann der Anschlusspflichtige die gebührenpflichtige Sonderleerung vorab direkt beim Beauftragten Dritten beantragen, wenn ihm eine Nachsortierung objektiv nicht möglich ist.

Abs. 9 wird wie folgt neu hinzugefügt:

- (9) Als Restabfall zählt auch der gesamte Inhalt von Behältern zur Erfassung von restentleerten Kunststoff-, Metall und Verbundverpackungen (gelbe Tonne), wenn diese entgegen ihrer Zweckbestimmung mit Abfällen befüllt sind, die eine ordnungsgemäße Verwertung dieser Wertstoffe verhindern. Abs. 8 gilt entsprechend.

4. Der § 11 wird wie folgt geändert:

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Für vorübergehend mehr anfallenden Grünschnitt und Laub, das sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember eines Jahres die von der Stadt gegen Gebühr ausgegebenen transparenten Laubsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt abgefahren, wenn die Laubsäcke vorab beim beauftragten Dritten über die Service Hotline telefonisch zur Abfuhr angemeldet worden sind. Die letzte Abfuhr der Laubsäcke im Jahr richtet sich nach dem telefonisch vereinbarten Entsorgungstermin entsprechend der vorgesehenen Kalenderwoche gemäß dem gültigen Abfalltourplan und kann daher auch vor dem 31. Dezember eines Jahres liegen.

5. Der § 13 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Kompostierbare Abfälle (Bioabfall), wie biologisch verwertbare Gartenabfälle (z.B. Laub, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt) und biologisch verwertbare Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, sonstige Speisereste) müssen, soweit keine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung besteht, grundsätzlich den dafür vorgesehenen Behältnissen zugeführt werden (Biotonne, Laubsack). Strauch-, Grün-, Rasen-, Baumschnitt usw., der nicht in den zugelassenen Bioabfallbehältnissen gesammelt werden kann, kann durch den Anschlusspflichtigen bzw. einem von ihm beauftragten Dritten zu den in der Stadt vorhandenen genehmigten Annahmestellen/Kompostplätzen für Bioabfall verbracht werden. Zusätzlich kann Laub und Grünabfall insbesondere von öffentlichen Straßenbäumen in die aufgestellten Laubcontainer im Herbst eines Jahres entsorgt werden. Die Annahmestellen/Kompostplätze sowie die Aufstellplätze der Laubcontainer werden durch die Stadt in der örtlichen Presse sowie auf der Homepage der Stadt bekannt gegeben.

6. Der § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Altmetalle

- (1) Altmetalle im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 sind Eisen- und Nichteisenmetalle sowie anfallende Möbelteile aus Metall, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. ä. Abfälle.
- (2) Als Abfall zu entsorgende Altmetalle aus Haushaltungen werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder können am Wertstoffhof abgegeben werden. Der Abfallbesitzer hat die Abholung von Altmetallen bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

- (3) Von der Altmetallsammlung werden auch Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind.
- (4) Für die Bereitstellung und Abfuhr der Altmetalle gelten § 17 Abs. 2; 4; 5; 6 und 7 entsprechend.

**7. Der § 17 wird wie folgt geändert:
Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- (2) Sperrmüll nach Abs. 1 in haushaltsüblicher Menge wird auf Anforderung zweimal pro Jahr ohne gesonderte Gebühr abgefahren, wenn das Grundstück ganzjährig an die Restabfallentsorgung angeschlossen ist. Bei vorübergehend genutzten Grundstücken nach § 5 Abs. 2 erfolgt die Abfuhr einmal pro Jahr ohne gesonderte Gebühr. Die Abfuhr von Sperrmüll kann telefonisch über die Sperrmüllhotline oder per Abrufkarte online beim beauftragten Dritten der Stadt angefordert werden. Der Abfuhrzeitpunkt wird festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 02.04.2021

Genehmigungsvermerk:

Die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch die Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel wurde mit Bescheid vom 06.04.2021 durch das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg erteilt.

Beschluss-Nr. 044/2021

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I. S. 40) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) – in den jeweils geltenden Fassungen - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 31.03.2021 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 17.12.2020 – Beschluss Nr. 247/2020 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 32 vom 22.12.2020) wird wie folgt geändert:

**1. Der § 2 wird wie folgt geändert:
Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Gebühr für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung gemäß § 9 Abs. 8 bzw. für gelbe Tonnen gemäß § 9 Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel wird nach der Anzahl, der Größe und der Abfallart der falsch befüllten Abfallbehälter erhoben.

2. Der § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird neu eingefügt:

Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht Grundstückseigentümer sind und ihr Recht ausüben, sich mit Zustimmung des Grundstückseigentümers direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, sind gebührenpflichtig.

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

3. Der § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter und die Biotonnen entsteht erstmals mit dem Ersten eines Monats, der auf die Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt folgt. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen kann die Gebührenpflicht zum Ersten des Monats erfolgen, in dem der Restabfallbehälter bzw. die Biotonne aufgestellt wird, sofern der Gebührenpflichtige in dem Monat bereits Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen möchte. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Die Gebührenpflicht für den blauen Abfallsack und den transparenten Laubsack entsteht mit dem Erwerb.

In den Fällen der Abgabe gefährlicher Abfälle in geringen Mengen gemäß § 2 Abs. 3 entsteht die Gebührenpflicht mit der Abgabe der Abfälle am Wertstoffhof. In den Fällen der Inanspruchnahme von Abfallbehältern größer 1,1 m³ entsteht die Gebührenpflicht mit dem Aufstellen der Behälter.

Die Gebührenpflicht für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung bzw. gelben Tonnen entsteht mit der Sonderleerung.

4. Der § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung bzw. gelbe Tonnen wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel II:

Die Ziffer 7 der Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

7. Gebührensätze für die Sonderleerung von Behältern für Abfälle zur Verwertung bzw. gelbe Tonnen, die aufgrund ihrer Fehlbefüllung gemäß § 9 Abs. 8 und 9 Abfallentsorgungssatzung als Restabfall entsorgt werden

a:	60 l Biotonne	20,45 €
b:	120 l Biotonne	21,40 €
c:	240 l Papierbehälter	22,07 €
d:	1.100 l Papierbehälter	31,28 €
e:	240 l gelbe Tonne	21,57 €
f:	1.100 l gelbe Tonne	28,98 €

Artikel III:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 02.04.2021

Einladung

zur Sitzung des Hauptausschusses
am Montag, dem 19.04.2021, um 18:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Tagesordnung

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
- 2 **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3 **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 22.03.2021**
- 4 **Feststellung der Tagesordnung**
- 5 **Vorlagen der Verwaltung**
 - 5.1 055/2021 Rechtsverordnung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Beförderungsentgelte von Taxen - Taxentarifordnung
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich V
 - 5.2 116/2021 Entgeltordnung für den kommunalen Eigenbetrieb "Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel"
Einreicher: Oberbürgermeister
Eigenbetrieb Schwimm- und Erlebnisbad
 - 5.3 079/2021
Berichtsvorlage Beteiligungsbericht der Stadt Brandenburg an der Havel über das Geschäftsjahr 2019
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
 - 5.4 117/2021 Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
 - 5.5 118/2021 Mitgliedschaft im Kuratorium der Jugend-, Kultur-, Sport- und Sozialstiftung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
 - 5.6 036/2021 Verkehrsberuhigung in der historischen Innenstadt, Stadtteil Altstadt
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VII
 - 5.7 112/2021
Berichtsvorlage 3. Vergabebericht 2019
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VIII
 - 5.8 138/2021
EINBRINGUNG Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
Einreicher: Oberbürgermeister
 - 5.9 140/2021
EINBRINGUNG Änderung des Stellenplans 2021
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich I
- 6 **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten**
- 7 **Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 8 **persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 9 **Informationen durch den Oberbürgermeister**

